

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 28.01.2004 – VIII ZB 66/03, [IPRspr 2004-137](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen

GVG § 119

Fundstellen

LS und Gründe

BB, 2004, 1077

FamRZ, 2004, 1018

MDR, 2004, 828

NJW, 2004, 3266

NJW-RR, 2004, 1073

WM, 2004, 2227

nur Leitsatz

LMK, 2004, 173, mit Anm. *Grunsky*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-137>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

lassen muss, und verweigert in dem Schreiben die Annahme der Sendung, weil die Dokumente ‚nicht in unserer Sprache verfasst sind‘.

Zu einer solchen Verweigerung der Annahme war die Bekl. jedoch nicht berechtigt. Gemäß Art. 8 EuZVO kommt die Verweigerung der Annahme nur bei Zustellungen in Betracht, die die Empfangsstelle des Empfangslandes an den Adressaten vornimmt. Ein solcher Fall der Zustellung ist im Streitfall nicht gegeben.

Das Schreiben könnte allenfalls als Ankündigung der Nichteinlassung in das Verfahren im Sinne von Art. 19 EuZVO angesehen werden. Auch zur Nichteinlassung ist die Bekl. jedoch nicht (jedenfalls nicht ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen) berechtigt. Aufgrund des vorgenannten Schreibens eines Geschäftsführers der Bekl. steht nämlich fest, dass es der Geschäftsführung der Bekl. zugegangen ist und diese sich verteidigen könnte. Die Bekl. bekennt nämlich in fehlerfreiem Deutsch in dieser Antwort, die Sendung erhalten zu haben. Sie scheint lediglich auf dem Standpunkt zu stehen, Anspruch auf Überlassung der Klage in englischer Sprache zu haben. Das ist aber im vorliegenden Rechtsstreit nicht der Fall, weil das Vereinigte Königreich einen solchen Vorbehalt für Zustellungen nach Art. 14 EuZVO nicht angebracht hat (vgl. ABL EG Nr. C 151 vom 22.5.2001). Zudem steht im Streitfall im Sinne von Art. 19 I EuZVO fest, dass das Schriftstück rechtzeitig ausgehändigt ist, und ferner, dass die Klage hätte verstanden werden können, denn das Antwortschreiben der Bekl. ist in fehlerfreiem Deutsch abgefasst und die Bekl. macht auch gar nicht geltend, dass keiner ihrer Geschäftsführer der deutschen Sprache mächtig sei. Somit steht auch keinesfalls schon jetzt fest, dass etwa ein Wiedereinsetzungsgrund im Sinne von Art. 19 IV EuZVO gegeben wäre.

Dass ohne Übersetzung das Risiko bestehen mag, dass ein englisches Gericht im Sinne der englischen Vorbehalte zu Art. 19 EuZVO, die in ABL EG Nr. C 151 vom 22.5.2001, S. 15 niedergelegt sind, ein etwa ergehendes deutsches Versäumnisurteil für nichtig erklären könnte, wird der Anwalt der Kl. nicht übersehen und verkannt haben, als er seinerseits die Entscheidung traf, ohne Übermittlung der übersetzten Klageschrift und ohne deren Zustellung auf offiziellem Wege vorgehen zu wollen.“

137. Zur Anwendung der Vorschrift § 119 I Nr. 1 lit. b GVG.

Im Berufungsverfahren ist regelmäßig der im Verfahren vor dem Amtsgericht unangegriffen gebliebene inländische bzw. ausländische Gerichtsstand einer Partei zugrunde zu legen und einer Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht entzogen.

BGH, Beschl. vom 28.1.2004 – VIII ZB 66/03; NJW 2004, 3266; NJW-RR 2004, 1073; FamRZ 2004, 1018; WM 2004, 2227; MDR 2004, 828; BB 2004, 1077. Leitsatz in LMK 2004, 173 mit Anm. Grunsky.

Der Kl. begehrt mit seiner Klage die Feststellung, dass ein mit den Bekl. geschlossener Mietvertrag nicht durch Kündigungen der Bekl. beendet wurde. Gegen das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil vom 31.10.2002 haben die Bekl. am 28.11.2002 beim LG Kiel Berufung eingelegt und diese fristgerecht begründet.

Mit Verfügung vom 3.1.2003 sind die Bekl. vom LG vorsorglich darauf hingewiesen worden, dass die beim LG Kiel eingelegte Berufung unzulässig sei, sofern der Kl. bereits bei Klageerhebung seinen Wohnsitz im Ausland gehabt habe (§ 119 I Nr. 1 lit. b GVG), was derzeit mangels vorliegender Akten noch nicht überprüft werden könne. Demgegenüber haben die Bekl. geltend gemacht, dass der Kl. im Zeitpunkt der Klagezustellung am 16.8.2002 sei-

nen allgemeinen Gerichtsstand noch in Deutschland gehabt habe; ein Wille, seinen früheren Wohnsitz in Deutschland aufzugeben, sei bis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar gewesen.

Das LG hat die Berufung der Bekl. durch Beschluss vom 13.5.2003 unter Hinweis auf § 119 I Nr. 1 lit. b GVG als unzulässig verworfen. Die Bekl. hätten die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung und damit auch die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu beweisen; dieser Beweisverpflichtung seien sie nicht nachgekommen. Da der Kl. selbst angegeben habe, in Frankreich wohnhaft zu sein, hätten die Bekl. nachweisen müssen, dass er statt dessen – oder aber zusätzlich – bei Klageerhebung einen Wohnsitz in Deutschland innegehabt habe. Die Bekl. hätten nicht einmal substantiiert darlegen können, dass der Kl. unter der angegebenen Adresse in der Gemeinde G. überhaupt jemals gelebt habe. Für einen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse des Kl. in G. lägen nur gewisse, jedoch nicht ausreichende Indizien vor.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde erstreben die Bekl. die Zurückverweisung der Sache an das LG Kiel, hilfsweise an das OLG Schleswig - jeweils ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„II. ... 2. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet und daher zurückzuweisen.

a) Nach § 119 I Nr. 1 lit. b GVG sind mit Wirkung vom 1.1.2002 die OLG zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der AG in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Person erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs des GVG hatte. Durch diese Sonderzuweisung soll nach der Begründung des Gesetzesentwurfs i.d.F. der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses dem Umstand Rechnung getragen werden, ‚dass durch die Internationalisierung des Rechts und den zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ein großes Bedürfnis nach Rechtssicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung besteht‘. Dabei wurde an den allgemeinen Gerichtsstand einer Partei im Ausland angeknüpft, weil ‚das Gericht in diesen Fällen regelmäßig die Bestimmungen des IPR anzuwenden hat, um zu entscheiden, welches materielle Recht es seiner Entscheidung zugrunde legt‘; dabei gewährleiste das Gerichtsstandskriterium im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ‚eine hinreichende Bestimmtheit und damit Rechtssicherheit für die Abgrenzung der Berufungszuständigkeit zwischen Landgericht und Oberlandesgericht‘ (BT-Drucks. 14/6036 S. 118 f.). Aufgrund dieser rein formalen Anknüpfung der Rechtsmittelzuständigkeit des OLG kommt es daher nicht darauf an, ob sich – wie auch im vorliegenden Fall – im Einzelfall keine besonderen Fragen des IPR stellen (BGH, Beschl. vom 19.2.2003 – IV ZB 31/02, NJW 2003, 1672¹ unter II. 3. b); Senatsbeschl. vom 15.7.2003 – VIII ZB 30/03, NJW 2003, 3278² unter II. 2. a); siehe auch *Zöller-Gummer*, ZPO, 24. Aufl., § 119 GVG Rz. 15; MünchKommZPO-Wolf, 2. Aufl. 2002, § 119 GVG Rz. 4).

b) Die gegen diese Regelung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken der Bekl. greifen nicht durch. Durch die Anknüpfung der Rechtsmittelzuständigkeit des OLG an den allgemeinen Gerichtsstand einer Partei im Ausland im Zeitpunkt der Klageerhebung (*Zöller-Gummer* aaO Rz. 14; *Heidemann*, NJW 2002, 494 f.) ist bereits bei Verfahrensbeginn vor dem AG bestimmbar, wo Rechtsmittel eingelegt werden müssen, was der Rechtssicherheit und der Verfahrensvereinfachung dient (vgl. *Schwartz* in *Hannich/Meyer-Seitz/Engers*, ZPO-Reform, 2002, § 119 GVG Rz. 8; MünchKommZPO-Wolf aaO). In Anbetracht dieser klaren Zuständigkeitsregelung

¹ IPRspr. 2003 Nr. 154.

² IPRspr. 2003 Nr. 159.

kommt auch entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde eine Abgabe des Verfahrens durch das angerufene Gericht an das funktionell zuständige Gericht entsprechend den für das Kartellverfahren geltenden Sonderregeln (BGHZ 71, 367 ff.) nicht in Betracht (BGH, Beschl. vom 19.2.2003 aaO).

c) Auch soweit die Bkl. sich mit ihrer Rechtsbeschwerde dagegen wenden, dass das LG einen Wohnsitz des Kl. bei Klageerhebung in Deutschland nicht festgestellt hat, können sie damit keinen Erfolg haben.

aa) Wie die Rechtsbeschwerde im Grundsatz nicht in Abrede stellt, obliegt den Bkl. als Berufungsklägern der Nachweis für das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, zu denen auch die funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gehört (*Rosenberg-Schwab-Gottwald*, Zivilprozessrecht, 15. Aufl., § 96 II. 1. d), V. 2.; MünchKommZPO-Lüke, 2. Aufl., Vor § 253 Rz. 6, 14). Zu Unrecht machen die Bkl. geltend, in Anbetracht der regelmäßigen Zuständigkeit des LG für Berufungen gegen Urteile des AG, der gegenüber die Zuständigkeit des OLG nur ausnahmsweise gegeben sei, sei von einer funktionalen Zuständigkeit des LG auszugehen, solange die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des OLG nicht positiv festgestellt seien. Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil § 72 VVG selbst die Zuständigkeit des LG unter den Vorbehalt einer Zuständigkeit des OLG stellt.

bb) Die Rüge der Bkl., das LG hätte zur Feststellung des von ihnen behaupteten inländischen Wohnsitzes des Kl. eine weitere Beweisaufnahme durchführen müssen, ist nicht begründet.

Durch die Bestimmung, dass für Berufung und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei mit allgemeinem Gerichtsstand im Zeitpunkt der Klageerhebung außerhalb des Geltungsbereichs des VVG erhoben werden, das OLG zuständig ist, soll bereits bei Verfahrensbeginn für die Parteien erkennbar sein, bei welchem Gericht ggf. ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des AG einzulegen ist. Dies entspricht dem aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleiteten Gebot der Rechtsmittelklarheit, dem Rechtsuchenden den Weg zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen klar vorzuzeichnen (vgl. BVerfG, Plenumsbeschl. vom 30.4.2003 – 1 PBvU 1/02, NJW 2003, 1924, 1928 m.w.N.; siehe auch BGHZ 71, 367, 371 f.). Diesem Gebot widerspräche es, wenn der in erster Instanz unbestritten gebliebene ausländische Wohnsitz einer Partei in der Rechtsmittelinstanz uneingeschränkt wieder in Frage gestellt werden könnte, mit der Folge, dass bei Durchgreifen dieses Einwands das Rechtsmittel bei dem unzuständigen Gericht eingelegt und eine Berufung daher als unzulässig verworfen werden müsste, wenn – was regelmäßig der Fall sein dürfte – zu diesem Zeitpunkt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem zuständigen Gericht verstrichen ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass in der Rechtsmittelinstanz erstmals der ausländische Gerichtsstand einer Partei behauptet wird. Der im ersten Rechtszug unterlegenen Partei kann auch regelmäßig nicht zugemutet werden, sofern ein ausländischer Gerichtsstand einer Partei im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht ausgeschlossen werden kann, vorsorglich parallel sein Rechtsmittel sowohl beim LG sowie beim OLG einzulegen (vgl. BVerfG aaO).

Neben dem Grundsatz der Rechtssicherheit, die eine klare Zuständigkeitsregelung auch für Rechtsmittelverfahren mit Auslandsberührung erfordert, gebietet ferner

das Rechtsstaatsprinzip, den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (BVerfGE 74, 228, 234; 88, 118, 123 ff.; siehe auch Senatsbeschl. vom 4.9.2002 aaO). Diesem Gebot kann nur dadurch wirksam Rechnung getragen werden, dass im Rechtsmittelverfahren regelmäßig der im Verfahren vor dem AG unangegriffen gebliebene inländische bzw. ausländische Gerichtsstand einer Partei zugrunde gelegt wird und einer Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht grundsätzlich entzogen ist (a.A. MünchKommZPO-Wolf Rz. 7).

Für den Streitfall bedeutet dies, dass das LG bei seiner Entscheidung von dem in der Klageschrift genannten und von den Bekl. im ersten Rechtszug nicht in Abrede gestellten Wohnsitz des Kl. in Frankreich auszugehen hatte, ohne dass es einer weiteren Nachprüfung bedurfte. Soweit die Bekl. sich gegen die vom LG im Wege des Freibeweises zur Frage des Wohnsitzes des Kl. bei Klageerhebung getroffenen Feststellungen wenden, können sie daher damit nicht gehört werden.“

138. *Wird eine ausländische Versicherungsgesellschaft mit einer unselbständigen Zweigniederlassung im Inland verklagt, so ist die Berufung gegen ein vor dem Amtsgericht ergangenes Urteil gemäß § 119 I Nr. 1 lit. b GVG zum Oberlandesgericht auch dann einzulegen, wenn ausländisches Recht im konkreten Rechtsstreit keinerlei Bedeutung hat.*

OLG Köln, Beschl. vom 17.3.2004 – 16 U 22/04: IHR 2005, 173.

Der Kl. nimmt die Bekl. auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 6.5.2001 in L. ereignete. Der Bekl. zu 1) ist der Halter eines der unfallbeteiligten Fahrzeuge, die Bekl. zu 2) dessen Haftpflichtversicherer. Die Bekl. zu 2), eine Versicherungsgesellschaft in der Rechtsform der AG mit Sitz in T./Ausland, unterhält in C./Inland eine Zweigniederlassung.

Das AG Köln hat die Klage mit am 24.11.2003 verkündeten Urteil abgewiesen. Gegen dieses Urteil, das seinen Prozessbevollmächtigten am 27.11.2003 zugestellt worden ist, hat der Kl. mit einem am 23.12.2003 eingegangenen Schriftsatz an das LG Köln Berufung eingelegt und diese am 27.1.2004 begründet. Nachdem die Bekl. die Auffassung geäußert hatten, die Berufung hätte beim OLG eingelegt werden müssen, hat der Kl. am 16.2.2004 hilfsweise beantragt, das Berufungsverfahren an das OLG Köln zu verweisen, und für den Fall der Verweisung vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Berufsungsfrist sowie der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Am 2.3.2004 hat der Prozessbevollmächtigte des Kl. darum gebeten, die Sache im Hinblick auf die Zuständigkeitsbedenken an das OLG abzugeben. Daraufhin hat der Vorsitzende der Berufungszivilkammer am selben Tag die Übersendung der Akte an das OLG verfügt, wo sie am 8.3.2004 eingegangen ist.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Berufung des Kl. ist gemäß § 522 I ZPO als unzulässig zu verwerfen, weil sie verspätet eingelegt worden ist. Die Berufung ist nicht innerhalb der – hier am 27.12.2003 ablaufenden – Berufsungsfrist des § 517 ZPO beim zuständigen Berufsungsgericht eingelegt worden. Vielmehr ist die Berufung mit Schriftsatz vom 22.12.2003 zunächst am 23.12.2003 beim LG Köln eingelegt worden und nach auf Antrag der Prozessbevollmächtigten des Kl. erfolgter Übersendung der Akte durch das LG erst am 8.3.2004, d.h. nach Ablauf der Berufsungsfrist, beim OLG eingegangen.

Die Rechtsmittelzuständigkeit des OLG ist vorliegend nach § 119 I Nr. 1 lit. b GVG begründet. Nach dieser Vorschrift sind die OLGe zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde